

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Steffen Kotré, Karsten Hilse, Dr. Heiko Wildberg, Andreas Bleck, Marc Bernhard, Tino Chrupalla, Enrico Komning, Dr. Heiko Heßenkemper, Leif-Erik Holm, Hansjörg Müller, Jürgen Braun, Petr Bystron, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Fransiska Gminder, Mariana Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Dr. Roland Hartwig, Martin Hess, Martin Hohmann, Dr. Bruno Hollnagel, Johannes Huber, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Mensch und Umwelt schützen – Entprivilegierung von Windenergieanlagen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Über 30.500 Windenergieanlagen (WEA) tragen zur Stromerzeugung in Deutschland bei.¹ Der Bundesregierung liegen für die letzten drei Jahre laut eigenen Angaben bundesweit keine vollständigen Zahlen über Havarien von WEAs vor, da die Überwachung der Anlagen, also auch im Falle von Havarien, in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörde läge.²

Während sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung von WEAs ausschließlich nach Bundesrecht richtet und auch Förder-, Planungs- und Genehmigungsrecht weitgehend auf bundesrechtlichen Vorschriften basiert, sind daneben auch die länderspezifischen Besonderheiten zu beachten, wie auch die technische Sicherheitsüberprüfung von einzelnen Bauteilen einer solchen Anlage. Dies gilt insbesondere für ordnungsrechtliche Maßnahmen für den Bereich der Gefahrenabwehr. Dennoch häufen sich Unfälle und Havarien von WEAs.

Für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist die wichtigste Voraussetzung, dass von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen dürfen (vgl. § 4 BImSchG). Als „sonstige Gefahren“ und somit als Genehmigungsvoraussetzung bzw. Genehmigungswiderruf dürften, nach Auffassung der Antragsteller, auch technische Mängel gelten, die zu Defekten an den Rotorblättern einer WEA oder zu Überhitzungen und Bränden führen können.

¹ www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/.

² Bundestagsdrucksache 19/3835, S. 1.

Obwohl also erhebliche Gefahren von WEAs für den Menschen und seine Umwelt ausgehen, werden bislang nur Einzelteile einer WEA nach völlig unterschiedlichen länderspezifischen Vorgaben geprüft. Die Beurteilung, ob defekte Rotorblätter oder in Brand geratene WEAs eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, soll nach Auffassung der Antragsteller nun nicht mehr nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und den allgemeinen Grundsätzen des Ordnungs- und Polizeirechts erfolgen. Es bedarf einer gesetzlich geregelten unabhängigen Drittprüfung der Bauteile einer Anlage nach dem Vorsorgeprinzip.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gesetzliche Bedingungen zu schaffen, die

1. zur Aufnahme von Bauteilen und/oder Komponenten von Windenergieanlagen (z. B. Rotorblätter, Generatoren, Bremsen, Stützkonstruktion) als überwachungsbedürftige Komponenten ins Produktsicherheitsgesetz führen;
2. für die in Nummer 1 genannten Bauteilen/Komponenten, sofern sie der Witterung ausgesetzt sind, zweijährige Prüfzyklen festsetzen, ansonsten vierjährige, sofern das Produktsicherheitsgesetz nicht ohnehin einen anderen Prüfungszyklus vorsieht;
3. eine verpflichtende unabhängige und wiederkehrende Drittprüfung für die nach Punkt 1 bestimmten Windenergieanlagenbauteile und Komponenten auf Basis der Betriebssicherheitsverordnung zu beschließen und einzuführen;
4. im Rahmen einer Sofortmaßnahme die Anlagenbetreiber zu verpflichten, innerhalb von zwölf Monaten die dann nach Nummer 1 prüfungspflichtigen Bauteile oder Komponenten einer Windenergieanlage von unabhängigen Drittprüfern überprüfen zu lassen;
5. Windenergieanlagen ohne dann gültige Drittprüfung unter Berücksichtigung der Frist aus Nummer 4 im Zuge der Gefahrenabwehr stilllegen;
6. ein bundesweites Zentralregister und eine Meldepflicht für Schadens- und/oder Havariefälle für Windenergieanlagen einführen.

Berlin, den 2. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

In keinem anderen Land der Welt wird die Stromerzeugung aus Wasserkraft, Windenergie, Solaranlagen, Biomasse und Geothermie finanziell so gefördert wie in Deutschland. Während Kraftfahrzeuge und Bauteile von Industrieanlagen sich einer regelmäßigen Drittprüfung unterziehen müssen, werden lediglich gewisse Einzelteile einer WEA vom Betreiber selbst überprüft. In regelmäßigen Abständen gibt es aber Meldungen über defekte oder brennende WEAs die teilweise mit besorgniserregenden Bildern über abgebrochene Rotorblätter versehen sind.^{3, 4, 5} Laut TÜV treten jährlich „mindestens 50 gravierende Schäden an Windenergieanlagen auf, die bei Schädigungen von Blitzschutzkomponenten, Rotorblättern oder Schäden am Fundament sehr schnell zu Havarien führen können.“⁶ Diese Vorfälle mit Gefahrenpotential für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt aktualisieren immer wieder die gesellschaftliche Debatte zusammen mit der deutlichen „Horizontverschmutzung“, welche durch das vermehrte Aufkommen von WEAs in der Landschaft ausgeht. Selbst ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied beim Verband der TÜV hält, „eine umfassende Prüfung auch für Windenergieanlagen auf Basis der Betriebssicherheitsverordnung für dringend geboten“.⁷ WEAs werden zurzeit in Deutschland auf Basis von etlichen Einzelnormen einer Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)⁸ vom Jahr 2012 typgeprüft und genehmigt. Die Richtlinie des DIBt ist nicht in der Lage, die Gefährdung allseitig zu beurteilen, um Sicherheitsrisiken auszuschließen oder wenigstens zu reduzieren, deswegen braucht es entsprechende Novellierungen.

Für die Beurteilung, ob defekte Rotorblätter oder brennende WEAs eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und unserer Umwelt darstellen, werden jedoch lediglich die allgemeinen Grundsätze des Ordnungs- und Polizeirechts herangezogen.

Wiederum wichtigste Voraussetzung für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist, dass von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen dürfen. Da als „sonstige Gefahren“ und somit als Genehmigungsvoraussetzung bzw. -widerruf auch technische Mängel gelten dürften, die zu Defekten an den Rotorblättern einer WEA oder zu Überhitzungen und Bränden führen können, ist nach Ansicht der Antragsteller ein Handeln der Politik überfällig. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt auch vor, wenn durch die verunfallte WEA andere schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden bzw. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt werden oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.

Bei einem Unfall, bei dem beispielsweise die Rotorblätter zerbersten, welche aus Glasfaser, Kunststoff und anderem Füllmaterial bestehen, können grasende Tiere schwer verletzt werden. Diese Verletzungen reichen von Verletzungen in der Maulhöhle bis hin zur Perforation des Magens. Vom Standpunkt eines Landwirts betrachtet, bestehen durch verunfallte WEAs gar existenzbedrohende Szenarien, da Landwirte durch großflächige Verunreinigungen ihre Weiden und Äcker nicht bewirtschaften können. Deshalb sind die Errichtung, der Betrieb und die Entsorgung von WEAs, aufgrund ihrer Beschaffenheit in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Gerade von defekten Rotorblättern geht eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit aus.

Um eine regelmäßige und unabhängige Drittprüfung, vor allem im Schadensfall, zu gewährleisten sind ein bundesweites Zentralregister auf institutioneller Seite und eine Meldepflicht bei Schadensfällen auf Herstellerseite einzuführen. Vergangene Havarien von WEAs legen nahe, dass die eigene Kontrollpflicht der Hersteller und der Betreiber nicht ausreicht, wenn nicht sogar vernachlässigt wird.

Bauteile von WEAs sind im Moment nicht als überwachungsbedürftige Komponenten im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) eingestuft.⁹ Bisher unterliegen nur Einzelteile, zum Beispiel die Fundamente und die Statik einer Kontrollpflicht. Weder die Mechanik (z. B.: Motoren, Rotorblätter) noch Materialermüdung oder gar Struktur Schäden werden umfassend erfasst. Würden diese als überwachungsbedürftige Bauteile im ProdSG aufgenommen werden, würden WEA unter die Regelungen bei der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)¹⁰ fallen.

³ www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Windkraftanlage-in-Bosbuell-ausgebrannt-,windrad722.html.

⁴ www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Brand-von-Windrad-Ein-Fall-mit-Seltenheitswert,uplengen144.html.

⁵ www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Windkraftanlage-in-Bosbuell-ausgebrannt-,windrad722.html.

⁶ www.vdtuev.de/dok_view?oid=722826.

⁷ www.welt.de/wirtschaft/article176699938/Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html.

⁸ Richtlinie für Windenergieanlagen. Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung: Oktober 2012.

⁹ § 2 Absatz 30 Satz 1 ProdSG.

¹⁰ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Abschnitt 3, §§ 15-17.

§15.1 der DIBt-Richtlinie sieht die Ausdehnung einer unabhängigen Prüfung von Zwei- auf Vierjahresintervalle vor, wenn eine regelmäßige Wartung nachgewiesen wird, und dies ohne Vorgaben zur Kompetenz und Unabhängigkeit der Prüfer. Davon machen praktisch alle Betreiber Gebrauch, obwohl der TÜV ein vierjähriges Prüfintervall als „eindeutig zu lang“ einstuft.¹¹

Auch das Bundesfernstraßengesetz enthält in § 9 FStrG Regelungen zum Mindestabstand von Hochbauten zu Bundesautobahnen und der Zustimmungspflicht der Landesstraßenbehörde. Mit einer regelmäßigen, unabhängigen Drittprüfung würde auch hier gewährleistet werden, dass – auch ältere – WEAs dem neuesten Sicherheitsstandard entsprechen und den Straßenverkehr nicht gefährden und beeinträchtigen können. In beiden Beispielen (LuftVG und FStrG) dürfte die Brandgefahr von WEAs und die Gefahr, die von Rotortrümmerteilen ausgeht, zu berücksichtigen sein.

Aus dem § 15 Abs. 1 BNatSchG kann man ebenfalls eine entsprechende regelmäßige, unabhängige Drittprüfung von Windenergieanlagen herleiten und rechtfertigen. Im § 15 Abs. 1 BNatSchG wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Als „vermeidbare Beeinträchtigungen“ i. S. d. § 15 BNatSchG könnten auch potentielle Defekte an WEA in Betracht kommen, die zu einer vermehrten Waldbrandgefahr, insbesondere in bekannten bewaldeten Dürregebieten, führen können. Entsprechendes gilt für Heidegebiete. Die Beurteilung, ob defekte Rotorblätter oder brennende WEAs eine (potentielle) Waldbrandgefahr darstellen können, dürfte regional unterschiedlich zu beurteilen sein. Mit einer regelmäßigen, unabhängigen Drittprüfung würde auch hier gewährleistet werden, dass – auch ältere – Windenergieanlagen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und den Naturschutz nicht gefährden und beeinträchtigen können.

Mit dem Betrieb von WEAs greifen die Betreiber in die öffentliche Sicherheit und in die Umwelt ein, die zu massiven Umweltschäden führen können. Die Betreiber sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteingriffe zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

¹¹ www.vdtuev.de/dok_view?oid=722826 S. 1.

